Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/05/03 KUVS-139/4/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.05.1995

Rechtssatz

Wird in einem Straferkenntnis im Zusammenhang mit der Tatzeit die Jahreszahl 1994 statt 1993 irrtümlich angeführt und gibt die Begründung des Straferkenntnisses eindeutig über das Jahr 1993 Auskunft, so kann dieser offenbare Schreibfehler durch die Berufungsbehörde berichtigt werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at